

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. Januar 2009

35. Rascherer Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer (Anhörungsverfahren)

Am 26. November 2008 hat der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien und den Dachverbänden der Wirtschaft ein Anhörungsverfahren durchzuführen.

In diesem Anhörungsverfahren wird eine Vorlage unterbreitet, deren Ziel es ist, die Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer rascher auszugleichen. Dabei werden zwei Varianten zur Diskussion gestellt: der jährliche Ausgleich und ein periodischer Ausgleich bei Erreichen einer Teuerung von 3% seit dem letzten Ausgleich.

Das Anhörungsverfahren wurde gegenüber den Kantonen mit Schreiben des Chefs des EFD an die kantonalen Finanzdirektoren (und kantonalen Steuerverwaltungen) vom 5. Dezember 2008 eingeleitet.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Finanzdepartement (Zustelladresse: Eidgenössische Steuerverwaltung, vernehmlassungen@estv.admin.ch):

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 5. Dezember 2008, mit dem Sie den Kantonen die Vorlage «Rascherer Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer» mit einem entsprechenden Gesetzesvorschlag unterbreiten. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Ziel der erwähnten Vorlage ist es, die Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer künftig rascher auszugleichen. Dabei werden zwei Varianten zur Diskussion gestellt: der jährliche Ausgleich und ein periodischer Ausgleich bei Erreichen einer Teuerung von 3%. Die entsprechende Änderung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) soll per 1. Januar 2010 in Kraft treten und zudem einen vorzeitigen Ausgleich der kalten Progression per 1. Januar 2010 gemäss dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise am 31. Dezember 2008 vorsehen.

Wir lehnen die Variante eines jährlichen Ausgleichs der kalten Progression ab. Diese Variante wäre mit einem zu grossen Umsetzungsaufwand verbunden. Der Ausgleich der kalten Progression hat nicht nur die Steuertarife für die Einkommenssteuer, sondern auch die in Frankenbeträgen festgelegten Abzüge zum Gegenstand. In den kantonalen

Steuerverwaltungen müssten die EDV-Systeme sowohl für die Veranlagung und als auch die Berechnung der direkten Bundessteuer jährlich angepasst werden. Gleiches gilt auch für die Steuererklärungsformulare, die Wegleitungen zu den Steuererklärungen und die entsprechenden Weisungen. In den Kantonen, in denen, wie im Kanton Zürich, auch die Gemeindesteuerämter beim Vollzug der direkten Bundessteuer mitwirken, müssten diese Amtsstellen ihre EDV-Systeme ebenfalls jährlich abgleichen.

Weiter müssten in den kantonalen Steuerverwaltungen auch die Quellensteuertarife, die sowohl die direkte Bundessteuer als auch die kantonalen und kommunalen Einkommenssteuern abdecken, jährlich angepasst werden. Davon wären insbesondere auch die Arbeitgeber betroffen, die jährlich ihre Quellensteuer-Abrechnungssysteme ändern müssten. Im Kanton Zürich wären dies zurzeit rund 17 000 Arbeitgeber mit rund 132 000 Arbeitnehmenden (bei steigender Tendenz). Im Kanton Zürich werden denn für die Anpassung der Quellensteuertarife – von der Überarbeitung der Tariftabellen und entsprechenden Erlasse über die Drucklegung und die Veröffentlichung dieser Unterlagen in Papier- und elektronischer Form bis zu den Anpassungen in den Abrechnungssystemen der Arbeitgeber – vier bis fünf Monate benötigt.

Aus diesen Gründen lehnen wir die Variante eines jährlichen Ausgleichs der kalten Progression als zu aufwendig ab. Wir beantragen, der zweiten Variante mit einem periodischen Ausgleich bei Erreichen einer Teuerung von 3% zu folgen.

Mit den übrigen Änderungen in Ihrem Gesetzesvorschlag sind wir einverstanden. Dies gilt insbesondere auch für den vorzeitigen Ausgleich der kalten Progression per 1. Januar 2010.

Im Hinblick auf den erwähnten Zeitbedarf bei der Anpassung der Quellensteuertarife möchten wir nochmals mit Nachdruck darauf hinweisen, dass die teuerungsausgeglichenen Steuertarife und Abzüge jeweils spätestens im August bekannt sein müssen, damit eine fristgemässe Anpassung der Quellensteuertarife auf den Beginn der folgenden Steuerperiode gewährleistet werden kann.

II. Mitteilung an die Finanzdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi